

**Ministerium für Wirtschaft,  
Bau und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

EGS Entwicklungsgesellschaft mbH  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Bearbeiter: Herr Jürß  
Telefon: 0385 588-5533  
AZ: V 530 b- 513.4.SN Schelfstadt.02  
c.juerss@wm.mv-regierung.de

nachrichtlich: LFI MV, Werkstr. 213  
19061 Schwerin



Schwerin, 01.07.2013

**Städtebauliche Gesamtmaßnahme Schwerin „Schelfstadt“  
Erschließungsmaßnahme Schelfstraße - 1. und 2. Abschnitt  
Antrag auf Zustimmung gemäß E 6.3 StBauFR**

Ihr Schreiben vom 19.03.2013  
Unser gemeinsames Gespräch am 27.06.2013

Anlage: Planungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der mit o. g. Schreiben eingereichten Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wie der Stadt und Ihnen bei einem gemeinsamen Gespräch am 27.06.2013 bereits mitgeteilt wurde, erschließt sich die Wahl der zweigeteilten Oberflächenbefestigung für die Fahrbahn der o. g. Erschließungsmaßnahme - speziell für den Bauabschnitt innerhalb des Sanierungsgebietes - aus gestalterischer und vor allem funktioneller Sicht nicht.

Im Umfeld der Schelfstraße wurden zahlreiche Erschließungsmaßnahmen ebenfalls in Asphaltbauweise ausgeführt. Zudem sollte gerade aufgrund der angesprochenen maßgeblichen Verbindungs- und Erschließungsfunktion der Straße für das Sanierungsgebiet die Funktionalität und die Erfüllung der technischen Anforderungen an eine Erschließungsanlage im Vordergrund stehen. Darüber hinaus würden sich auch die Kosten durch eine durchgehende Asphaltbauweise deutlich reduzieren. Angesichts der hochdefizitären Haushaltslage wäre dies für die Stadt Schwerin von Vorteil, da sich die bereitzustellenden Eigenmittel der Stadt erheblich verringern würden.

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-  
Telefax: 0385 588-  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
www.wm.mv-regierung.de

Somit wird eine Ausführung des ersten Bauabschnittes in der beantragten Form von Seiten des Ministeriums nicht mitgetragen. Der Antrag ist, wie besprochen, hinsichtlich der Oberflächenbefestigung des ersten Bauabschnittes zu überarbeiten.

Für den zweiten Bauabschnitt wird die Ausführung in der beantragten Form dagegen befürwortet. Dementsprechend erkenne ich den zweiten Abschnitt der Erschließungsmaßnahme „Schelfstraße“ außerhalb des Sanierungsgebietes von der Landreiterstraße bis zur Knaudtstraße gemäß E 6.3 StBauFR grundsätzlich als förderfähig an - vorbehaltlich der förderrechtlichen Prüfung des LFI, die auf Grundlage des Einzelnachweises erfolgt.

Der Finanzierung für den Abschnitt von der Landreiterstraße bis zur Knaudtstraße - außerhalb des Sanierungsgebietes - stimme ich wie folgt zu:

Gesamtausgaben:	660.489,76 Euro
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben :	65.173,84 Euro
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	595.315,92 Euro
abzgl. Finanzierung Dritter (KAG-Einnahmen):	253.000,00 Euro
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	342.315,92 Euro
davon zusätzliche Mittel der Gemeinde lt. StBauFR	89.315,92 Euro
(mindestens 15 Prozent):	
= Städtebaufördermittel	
(einschließlich des Eigenanteils der Gemeinde):	<b>253.000,00 Euro</b>

Die Finanzierung erfolgt aus dem im Programmjahr 2010 für das städtebaulich bedeutsame Einzelvorhaben bewilligten Mitteln aus dem landeseigenen Städtebauförderprogramm (vgl. Zuwendungsbescheid mit Schreiben vom 23.12.2010).

Die über die Förderobergrenzen hinausgehenden Kosten wurden bereits in den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt und werden dementsprechend von der Stadt getragen.

Die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung nach A 7.5 Absatz 5 StBauFR besteht für Einzelmaßnahmen im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Der Teil außerhalb des Sanierungsgebietes wird jedoch nicht im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme umgesetzt, sondern als ein städtebaulich bedeutsames Einzelvorhaben gemäß A 2.1 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 9 StBauFR. Für diesen Abschnitt ist A 7.5 Absatz 5 StBauFR somit nicht anzuwenden.

Ich weise darauf hin, dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend den StBauFR ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme der Einzelnachweis zu führen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Tag der Übergabe einer nutzungsfähigen baulichen Anlage an den Auftraggeber.

Ich bitte Sie, die Stadt über meine Zustimmung zu informieren.

Anbei sende ich Ihnen die Planungsunterlagen und nicht benötigten Unterlagen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christian Jürß